

SATZUNG

UND BEDINGUNGEN FÜR DIE
PROZESSKOSTENVERSICHERUNG

BERLINER MIETER:INNEN

vereint

BERATEN. VERNETZEN. VERTRETEN.



PRÄAMBEL

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen: Berliner Mieterverein e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Der Berliner Mieterverein e.V. ist zugleich Landesverband Berlin im Deutschen Mieterbund e.V.

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und das Engagement aller Mieter mit dem Ziel, ihre Interessen in der Wohnungs- und Mietenpolitik gemeinsam durchzusetzen und sich vor Benachteiligungen in Mietrecht und Mietvertrag zu schützen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 AUFNAHME, Austritt, Ausschluss

- Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher oder elektronischer Beitrittserklärung für die jeweils selbstbewohnte Wohnung bzw. die selbst genutzte Gewerbeeinheit unter Anerkennung der Satzung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei gemeinschaftlicher Mitgliedschaft ist im Folgenden von dem Mitglied die Rede. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- Mitglieder eines Hauses oder einer Wirtschaftseinheit sollen sich zu Mietergemeinschaften (Basisgruppen) des Berliner Mietervereins zusammenschließen.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste (§ 3 Abs. 4)
 - durch Kündigung in Textform.

Im Fall des Todes des Mitgliedes kann ein Erbe oder eine Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften in den Mietvertrag des verstorbenen Mitgliedes eintritt, die Mitgliedschaft im Mieterverein auf Antrag als eigene fortführen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit den Zwecken, den Zielen und dem Leitbild des Vereins nicht vereinbaren lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an den Beirat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über die Streichung beschließt der Vorstand. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 24 Monate. Die Kündigung ist innerhalb der ersten zwei Jahre mit Vierteljahresfrist zum Ende des 24. Monats nach der Aufnahme in den Verein, ansonsten mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDES

- Dem Mitglied wird Auskunft, Beratung und Hilfe in allen Fragen des Miet- und Wohnungswesens gewährt. Gegenüber dem Verein stehen dem Mitglied Regressansprüche nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu. Im Auftrag des Vereins tätige Rechtsanwälte, die nicht Angestellte des Vereins sind, haften für ihre Leistungen gegenüber dem Mitglied unmittelbar und ausschließlich.
- Das MieterMagazin ist das offizielle Organ des Vereins und wird jedem Mitglied kostenfrei postalisch oder digital zugestellt.
- Für den Fall, dass die Mitgliedschaft eine Prozesskostenversicherung mit einschließt, können dieser gegenüber Leistungen nur beansprucht werden, wenn die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt sind.
- Das Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen; die Höhe bestimmt der Beirat. Er kann die Höhe mit Wirkung für das nächste Kalendervierteljahr abändern. Sonderumlagen können, differenziert nach Beitragsgruppen, bei Einhaltung desselben Prozentsatzes für alle Mitglieder jährlich bis zu einer Höhe des Zweifachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwilligen Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.
- Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Hierzu erteilt das Mitglied mit der Beitrittserklärung seine Zustimmung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Delegiertenversammlung,
- die Bezirksmitgliederversammlungen.

§ 6 DER VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister, gleichzeitig erster Stellvertreter,
 - dem Schriftführer, gleichzeitig zweiter Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 1. Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, wird auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit nachgewählt. Für die Zwischenzeit wählt der Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens aber weitere drei Jahre.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

- Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Beirat oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- Zur Erarbeitung der Wohnungs-, Mieten- und Rechtspolitik kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats Arbeitsausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Amtszeit der Sprecher beträgt höchstens fünf Jahre. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder berufen werden. Auf Verlangen des Beirats hat der Vorstand einen Arbeitsausschuss aufzulösen. Für Mitglieder von Arbeitsausschüssen kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirats eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Darüber und über deren Höhe beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats, ohne die Stimmen der Ausschusssprecher und der zu begünstigenden Mitglieder der Arbeitsausschüsse.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 WÄHLBARKEIT

- In den Vorstand und zur Mitarbeit nach § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig sind.
- Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Gegen Entgelt eingestellte Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Den Vorstandsmitgliedern wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Abwicklung der Aufwandsentschädigung können Vertragsverhältnisse begründet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird insoweit befreit. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Beirat.

§ 9 BEIRAT

- Dem Beirat gehören an:
 - der Vorstand (§ 6),
 - ein Vertreter der vom Vorstand eingestellten Mitarbeiter (§ 7 Abs. 2),
 - die Sprecher der Arbeitsausschüsse (§ 7 Abs. 3) und
 - die Bezirksleiter (§ 10 Abs. 2) oder deren Stellvertreter.
- Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Beirates.
- Der Beirat beschließt über:
 - die Höhe der Aufnahmegebühr, die regelmäßigen Beiträge und die Erhebung der Sonderumlagen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 - die Wahl von kommissarischen Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 3) für den Berliner Mieterverein e.V. und die Bestimmung der Beiratsmitglieder für den Deutschen Mieterbund e.V.,
 - die wohnungs- und mietenpolitischen sowie organisatorischen Richtlinien des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - die Höhe der Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder, wobei Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind



- f) mit 2/3 Mehrheit über Befreiungen vom Verbot des § 181 BGB im Einzelfall; wobei Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind,
- g) die vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung überwiesenen Aufgaben.

4. Dem Beirat obliegt die inhaltliche Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen, Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Anträgen und zu Satzungsänderungen. Der Beirat bestellt für die Berichterstattung in der Delegiertenversammlung die notwendige Zahl von Berichterstattern.

§ 10 BEZIRKSGRUPPEN

1. Die Mitglieder des Vereins gehören Bezirksgruppen an. Die Abgrenzung der Bezirke bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Beirates.

2. Die der Bezirksgruppe angehörenden Mitglieder wählen auf der Bezirksmitgliederversammlung eine aus drei Personen bestehende Bezirksleitung:

- den Bezirksleiter,
- den 1. Stellvertreter,
- den 2. Stellvertreter.

3. Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes (§ 6 Abs. 3) für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Erfolgt eine Wahl nicht oder scheidet ein Bezirksleitungsmitglied während der Amtsdauer aus, so muss eine Nachwahl auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Bezirksmitgliederversammlung ermöglicht werden. Für die Zeit bis zur nächsten Bezirksmitgliederversammlung kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates einen Vertreter berufen. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Bezirksleitung zu ihrer Unterstützung bis zu sechs Kooptierte aus der Mitgliedschaft des jeweiligen Bezirks berufen. Die Amtsdauer der Kooptierten ist begrenzt auf die Amtszeit der Bezirksleitung.

4. Den gewählten Mitgliedern der Bezirksleitung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, soweit sie nicht bereits eine Aufwandsentschädigung als Vorstandsmitglied erhalten. Für die Abwicklung der Aufwandsentschädigung können Vertragsverhältnisse begründet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand.

5. Zur Durchführung der Bezirksarbeit bildet die Bezirksleitung Bezirksaktivengruppen, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann. Nichtmitglieder können einbezogen werden.

6. Der Aufgabenkreis der Bezirksgruppe kann von der Bezirksleitung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Beirates. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat den Aufgabenkreis einer Bezirksgruppe in einer gesonderten Geschäftsordnung regeln.

§ 11 BEZIRKSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Bezirksgruppe führt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung (§ 12 Abs. 4) eine Mitgliederversammlung in der Regel als Präsenzveranstaltung durch. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtuell-digitaler Form stattfinden; das Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Diese Bezirksmitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im MieterMagazin einberufen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Eine Abschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.

2. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden zeitlich wie die Bezirksleitung nach § 10 Abs. 3 S. 1 gewählt. Wird der Delegiertenanteil des Bezirks (§ 12 Abs. 1 S. 2) nicht ausgeschöpft, können alle folgenden ordnungsgemäß einberufenen Bezirksmitgliederversammlungen Delegierte nachwählen. Die Amtsdauer verkürzt sich bei späteren Wahlen bis zur Neuwahl gemäß § 10 Abs. 3 S. 1.

3. Delegierte und Bezirksleitungsmitglieder sind nur in dem Bezirk wählbar, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Stellen sich keine oder zu wenige Bezirksgruppenmitglieder zur Wahl oder handelt es sich um eine Wiederwahl, können auch bezirksfremde Mitglieder in die Bezirksleitung gewählt werden. Bezirksleitungsmitglieder können nur in einem Bezirk diese Funktion wahrnehmen. Mitglieder der Bezirksleitung und Delegierte bleiben bei Verlegung ihres Wohnsitzes bis zum Ende der Wahlperiode in ihrem Amt. Delegierte und Mitglieder der Bezirksleitung sind nur bei persönlicher Anwesenheit auf der Wahlversammlung wählbar, die Wiederwahl von Bezirksleitungsmitgliedern kann auch bei Abwesenheit erfolgen.

§ 12 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand (§ 6), den Mitgliedern des Beirates (§ 9), den gewählten Mitgliedern der Bezirksleitungen (§ 10 Abs. 2) und weiteren 200 von den Bezirksgruppen (§ 10) gewählten Vertretern (Delegierten). Die 200 Delegierten werden entsprechend der Mitgliederzahl der Bezirksgruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt und entsandt. Stichtag für die Berechnung ist der 1. Januar vor der satzungsgemäßen Delegiertenwahl (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1).

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im MieterMagazin in der Regel als Präsenzveranstaltung einberufen. Sie kann auch in digitaler Form stattfinden; das Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Auf Verlangen eines Drittels der Beiratsmitglieder sind weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

3. Die Delegiertenversammlung hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und der Bestimmung der wohnungs- und mietenpolitischen sowie organisatorischen Richtlinien insbesondere zu beschließen über:

- a) Geschäftsbericht,
- b) Jahresabschlüsse,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl der Delegierten zum Mietertag des Deutschen Mieterbundes,
- f) Satzungsänderung,
- g) Auflösung des Vereins.

4. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; sie beschließt mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen §§ 14 und 15) und soll in der Regel bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

5. Anträge zur festgelegten Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Sie müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern unter Benennung der Mitgliedsnummern tragen.

6. Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dieses von der Versammlungsleitung und zwei Versammlungsteilnehmenden zu unterzeichnen.

7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10 v.H. aller Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses einberufen werden. Die Einladungen hierzu müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, in jedem Kalendervierteljahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorstand schriftlich und der Delegiertenversammlung mündlich zu berichten.

Sie können sich sachkundiger Hilfe von Personen bedienen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

2. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungstextes ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst Änderungen, soweit diese den Inhalt der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Über entsprechende Änderungen werden die Delegierten vom Vorstand informiert.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von 5 v.H. aller Mitglieder tragen.

2. Über den Antrag beschließt die Delegiertenversammlung; ein digitaler Beschluss ist nicht zulässig. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten.

3. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertel-Mehrheit auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder darstellt.

4. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e.V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Liquidatoren.

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist zuletzt in der Delegiertenversammlung vom 15.8.2022 geändert worden.



BEDINGUNGEN FÜR DIE PROZESSKOSTENVERSICHERUNG

Für Mitglieder des Berliner Mieterverein e.V. (BMV) besteht eine Prozesskostenversicherung bei der Deutscher Mieterbund Rechtsschutzversicherung AG. Falls eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu vermeiden ist, muss das Mitglied unverzüglich die Kostendeckung beim BMV beantragen, über die nach den folgenden Bedingungen entschieden wird.

§ 1 VERSICHERER

Versicherer ist die Deutscher Mieterbund – Rechtsschutzversicherung AG, Bonner Straße 323, 50968 Köln, Telefon: 0221/37638-0, Telefax: 0221/37638-11 www.dmb-rechtsschutz.de

§ 2 VERSICHERTER PERSONENKREIS

- Die Versicherung ist als Gruppen-Rechtsschutzversicherung mit dem Berliner Mieterverein e.V. (BMV) als Versicherungsnehmer für Mitglieder als Versicherte abgeschlossen.
- Haben außer dem Vereinsmitglied weitere Personen den Mietvertrag unterzeichnet, sind diese mitversichert. Gehören diese Personen dem BMV nicht an oder sind als Beklagte nicht Ehepartner/-in oder eingetragener Lebenspartner/-in, wird die Erhebungsgebühr gemäß § 2 RVG VV Nr. 1008 nicht vom Versicherungsschutz erfasst.
- Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann das Mitglied seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen, vgl. § 7 RBM (Rechtsschutzbedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG).

§ 3 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Mitgliedes aus Miet- und Pachtverhältnissen in seiner Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Nicht versichert sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Es besteht kein Versicherungsschutz für Kosten der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung, da diese der BMV im Rahmen der Mitgliedschaft übernimmt.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **selbstbewohnte** Wohnung einschließlich einer mietvertraglich mitvermieteten Garage. Zweit- oder Ferienwohnungen erhalten Versicherungsschutz nur, wenn für diese Objekte eine eigene Mitgliedschaft zusätzlich zur Mitgliedschaft der Erstwohnung begründet wird, d.h. ohne eine Mitgliedschaft für die Erstwohnung kann für die Ferien- oder Zweitwohnung kein Versicherungsschutz erlangt werden. Die Nutzung muss auf einem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis beruhen. Dingliche Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz wird beschränkt auf den Umfang, in welchem er für das Hauptmietverhältnis im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen gegeben würde. Der Versicherungsschutz ist daher insbesondere ausgeschlossen für dingliche oder schuldrechtliche Ansprüche, die auf einen dinglichen Erwerb gerichtet sind, sowie für solche Ansprüche, die auf Grund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen.
- Nicht versichert sind selbstbewohnte Wohneinheiten, die **überwiegend** gewerblich genutzt werden und Objekte, die ausschließlich zu Gewerbe- oder Freiberufszwecken angemietet wurden.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
- Für jeden Versicherungsfall werden Rechtschutzleistungen bis zu 25.000 Euro übernommen.

6. Der bei einem mit Kosten abgeschlossene Rechtsschutzfall gemäß des Versicherungsvertrages vereinbarte Selbstbehalt von 150 Euro wird derzeit für das Mitglied vom BMV übernommen.

§ 4 BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Nach Beitritt besteht Versicherungsschutz erst nach Zahlung des fälligen Vereinsbeitrages. Der Versicherungsschutz greift im Übrigen nur für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit entstehen. Die Wartezeit entfällt, wenn das Mitglied bis unmittelbar zum Beginn der Vereinsmitgliedschaft Versicherungsschutz über einen anderen Gruppenversicherungsvertrag bei dem Versicherer (anderer Mieterverein des DMB) oder über einen anderen Rechtsschutzversicherer für das hier versicherte Risiko hat.

Versicherungsfall gemäß § 4 Abs. 24 RBM (Rechtsschutzbedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG):

- Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll (Rechtsschutzfall). Diese Voraussetzungen müssen drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit) und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
- Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den späteren Rechtsverstoß nach Abs. 1 innerhalb des bei der DMB Rechtsschutz versicherten Zeitraums ausgelöst hat,
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Versicherungsfall ist also nicht erst die (spätere) Klageerhebung, sondern bereits das rechtliche oder tatsächliche Ereignis, das der gerichtlichen Auseinandersetzung zu Grunde liegt. Bei Mängeln tritt der Versicherungsfall nach der Rechtsprechung im Allgemeinen schon mit der Überlassung einer mangelbehafteten Mietsache ein, nicht erst mit Entdeckung des Mangels durch den Mieter und/oder der Meldung beim Vermieter.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im BMV endet auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt im Todesfall des Vereinsmitgliedes. Zugunsten der Erben der versicherten Person bleibt der Versicherungsschutz aber für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem versicherten Mietobjekt bestehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Mietvertrages aufgrund des Versterbens stehen und sich auf die Auseinandersetzung mit dem Vermieter beziehen. Bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Tod sind die Erben des Vereinsmitgliedes oder Personen, die den Mietvertrag mitunterzeichnet haben, berechtigt, durch Eintritt in den BMV und Anzeige dieses Eintritts gegen-

über dem Versicherer, den Versicherungsvertrag ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes fortzuführen, soweit diese jeweils zum Zeitpunkt des Todesfalles einen gemeinsamen Hausstand mit dem Mitglied geführt haben.

§ 5 ANWENDUNG DER RBM 2015

Die §§ 1-11 RBM 2015 sind ergänzend anzuwenden.

§ 6 OBLIEGENHEITEN DES MITGLIEDES

- Nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4 Abs. 1 Satz 4) hat das Mitglied unverzüglich eine **außergerichtliche mietrechtliche Beratung durch den Berliner Mieterverein wahrzunehmen**. Damit soll der ernsthafte Versuch außergerichtlicher Erledigung unterommen werden, soweit hierdurch die Interessen des Mitgliedes nicht unbillig beeinträchtigt werden. Die telefonische Mietrechtsberatung erfüllt diese Obliegenheitsverpflichtung nicht.
- Für das Mitglied gelten die Obliegenheiten aus § 4 und § 9 RBM 2015. Insbesondere ist vom **Mitglied der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung unverzüglich dem BMV zu melden**.
- Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt wird. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn die Versicherung das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Das Mitglied kann den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht entkräften, wenn es die Obliegenheit arglistig verletzt.

§ 7 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Kostendeckung ist unverzüglich an den Berliner Mieterverein e.V., Abt. Rechtsschutz Spichernstraße 1, 10777 Berlin, Telefax: 030/22626-161,

zu richten. **Dieser prüft, ob eine außergerichtliche Beratung durch den BMV mit dem ernsthaften Versuch außergerichtlicher Erledigung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag entrichtet und die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht unbillig ist (§ 3a RBM 2015).** Der BMV erstellt eine Schadenmeldung und reicht diese nebst Unterlagen an die DMB-Rechtsschutzversicherung weiter. Diese setzt sich mit dem Mitglied in Verbindung. Der weitere Schriftverkehr ist dann direkt mit der DMB-Versicherung zu führen und nicht über den BMV.

§ 8 VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Die versicherten Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Versicherungsombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein sollten. Die Beschwerde sollte innerhalb von acht Wochen eingereicht werden. Das Verfahren ist für die Mitglieder kostenfrei. Die Beschwerde ist zu richten an:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800 36 96 000
Fax: 0800 36 99 000
eMail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Stand: 10.11.2022